Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin

Berlin School of Economics and Law

Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Versicherungsvertragsrecht
Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Oliver Meixner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

1. Teil.
Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts

I. Einführung

II. Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

III. Ergänzende Regelungen des BGB und HGB

IV. Allgemeine Versicherungsbedingungen

I. Einführung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Grundgesetz

Öffentliches Recht	Privatrecht
z.B. VAG	z.B. VVG

Was ist eine Versicherung?

Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten.

Wozu das?
Anwendungsbereich des VVG
Anwendung des VAG

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Wenn eine Partei

- sich gegen Entgelt verpflichtet,
- für den Fall eines ungewissen Ereignisses
- bestimmte Leistungen zu erbringen,
- wobei das übernommene Risiko
- auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird
- und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahlen beruhende Kalkulation zu Grunde liegt.

Wer spielt mit?

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Versicherer	• AG • VVaG
Versicherungsnehmer	• Natürliche Person • Juristische Person
Versicherte Person	• Vertrag • Gruppenvertrag
Begünstigte Person	• Lebensversicherung • Unfallversicherung
Gefahrsperson	• Lebensversicherung
Dritte	• Geschädigter in der Haftpflichtversicherung

II. Das Versicherungsvertragsgesetz

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

1. Der Gesetzesaufbau

2. Zwingendes und abänderbares Recht im VVG

   a) Zwingende Vorschriften

   b) Halbzwingende Vorschriften

3. Sonderregeln für Rück- und Seeversicherung sowie für Großrisiken

4. Kernelemente des VVG

Allgemeiner Teil

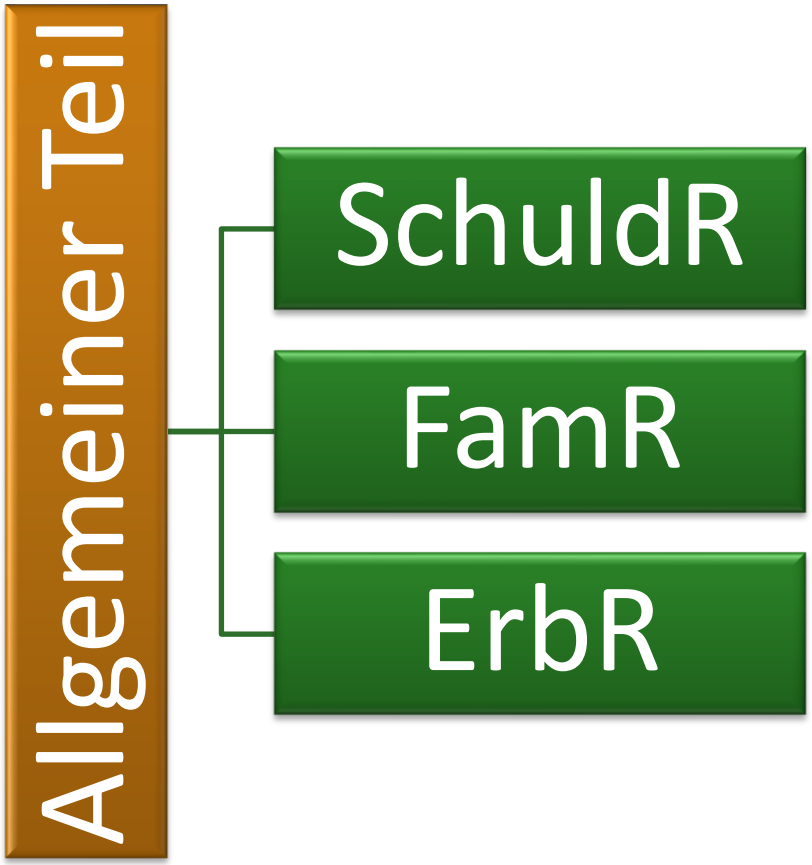

Allgemeiner Teil im VersicherungsR

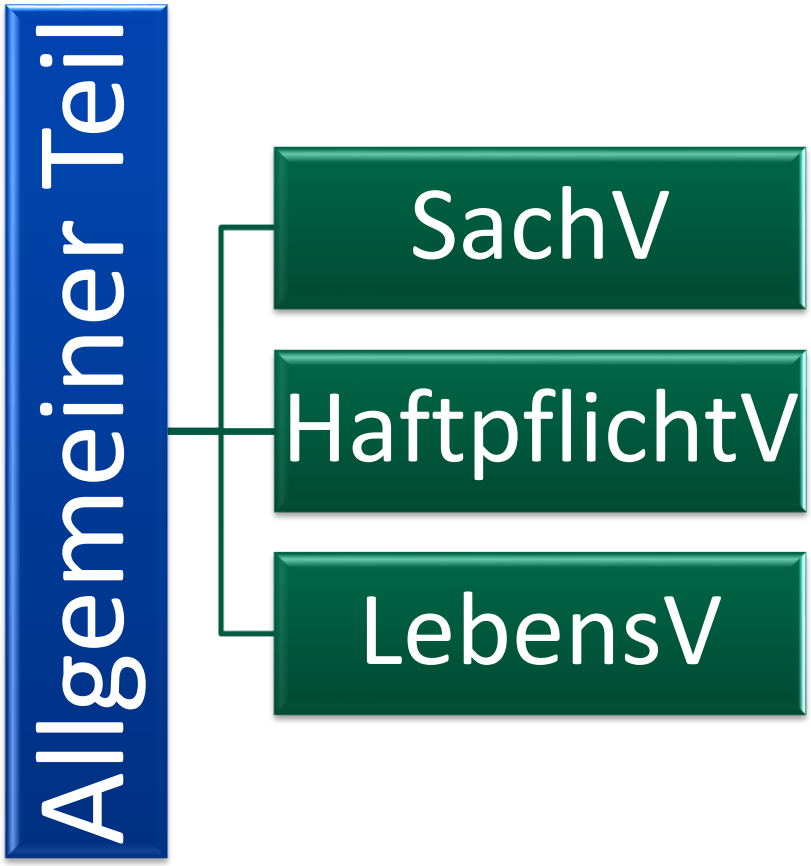

1. Der Gesetzesaufbau

Das VVG gliedert sich in

– allgemeine Bestimmungen, die für alle Sparten gelten (§§ 1–73)
– allgemeine Regeln für die Schadenversicherung (§§ 74–87)
– besondere Regelungen für die Sachversicherung (§§ 88–99)
– besondere Regeln für einige Schadenversicherungen (§§ 100–149)
– Lebensversicherung (§§ 150–171)
– Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 172–177)
– Unfallversicherung (§§ 178–191)
– Krankenversicherung (§§ 192–208)
– Schlussvorschriften (§§ 209–216).

2. Zwingendes und abänderbares Recht im VVG

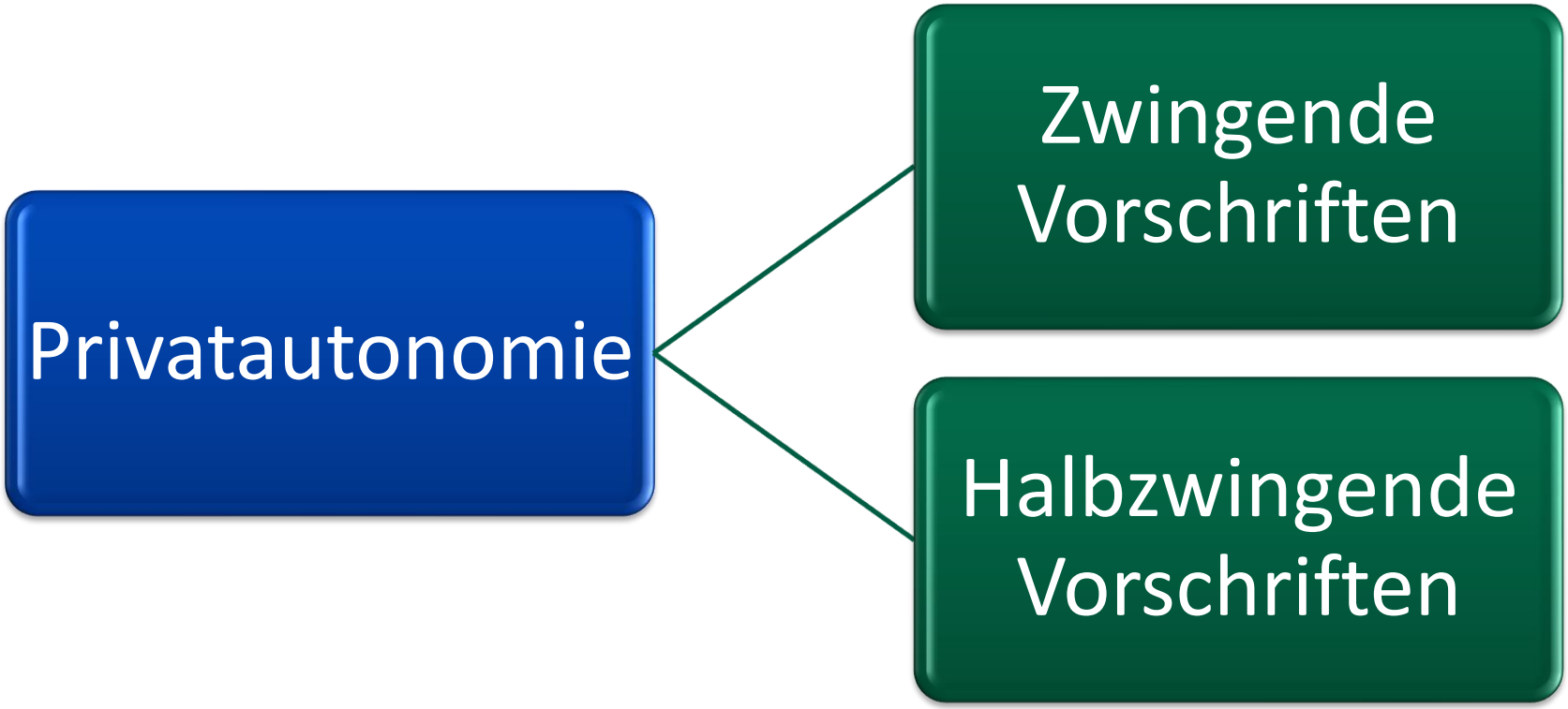

2. Zwingendes und abänderbares Recht im VVG

Zwingende Vorschriften

- § 28 Abs. 5 VVG
- § 14 Abs. 3 VVG
- § 105 VVG

2. Zwingendes und abänderbares Recht im VVG

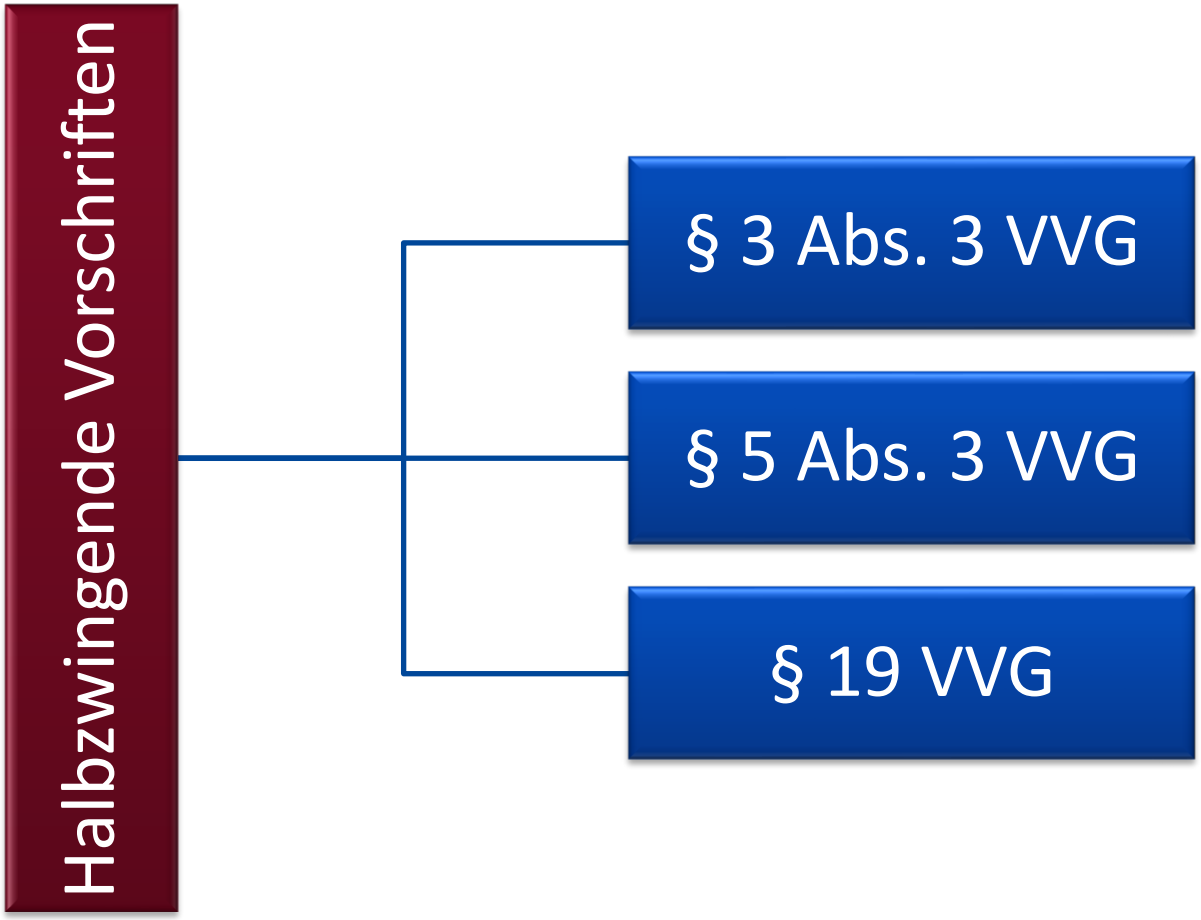

3. Sonderregeln für Rück- und Seeversicherung sowie für Großrisiken

- Rückversicherung und die Seeversicherung § 209 VVG

- Großrisiken § 210 VVG

4. Einige Kernelemente des VVG

Schutz des VN durch:

- Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers und des Versicherungsvermittlers
- Faktische Begrenzung der Vertragslaufzeit auf grundsätzlich höchstens drei Jahre
- Quotierung

III. Ergänzende Regelungen des BGB und HGB

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

§§ 305 ff. BGB

§ 119 Abs. 2 BGB

§§ 145 ff. BGB

§§ 84 ff., 93 ff. HGB

IV. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

1. Begriff und Funktion

2. Kontrolle

3. Gestaltung von AVB

4. Auslegung von AVB

5. Einbeziehung von AVB in den Versicherungsvertrag

1. Begriff und Funktion

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die der VR dem Partner bei Vertragsabschluss stellt.

Sie sollen für eine Vielzahl von Fällen anwendbar sein und werden gerade nicht für den Einzelfall ausgehandelt.

2. Kontrolle

Gerichte überprüfen, ob AVB

- überraschend,
- unklar,
- intransparent sind, oder
- den VN unangemessen benachteiligen.

3. Gestaltung von AVB

- § 10 I VAG a.F.
- Unvollständigkeit führt zu Unklarheiten
- Unvollständigkeit führt zum Verstoß gegen Informationspflicht

4. Auslegung von AVB

Für die Auslegung von AVB ist maßgebend, wie ein

- durchschnittlicher VN
- bei aufmerksamer Durchsicht und verständiger Würdigung die jeweils gewählte (Wort-)Fassung der AVB
- unter Berücksichtigung ihres dabei erkennbar werdenden Sinnzusammenhangs

verstehen muss.

Beispiel: Schadenereignis

Nach § 1 Nr. 1 AHB aF muss das ***Schadenereignis*** während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten sein.

Diesen Begriff fügten die VR in die AHB ein, um damit klarzustellen, dass nicht die Ursache, sondern das Folgeereignis gemeint sei.

Beispiel: Schadenereignis

Einsickern → Vertragsende → Erreichen des Nachbargrundstücks

Beispiel: Schadenereignis

Dem VN ist aber nicht zuzumuten, in Fachzeitschriften nachzulesen, was die VR mit dem Begriff des Schadenereignisses gemeint haben. Ob sich für ihn das von den VR bezweckte Verständnis aus dem Wortlaut der AHB ergibt, erscheint fraglich. Kann er nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch davon ausgehen, dass ein Schadenereignis auch dann bereits vorliegt, wenn etwa giftige Stoffe aus einer von ihm betriebenen Anlage austreten, in das Erdreich einsickern und das Nachbargrundstück oder das Grundwasser zu verschmutzen drohen? Es ist also zweifelhaft, ob der von den VR verfolgte Zweck sich im Wortlaut der AVB ausreichend – für den durchschnittlichen VN erkennbar – niedergeschlagen hat.

Beispiel SARS-CoV-2

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

I. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung?

Die Betriebsschließungsversicherung bietet Ihnen Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger

Beispiel SARS-CoV-2

den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt;

II. Wann ist der Versicherungsfall gegeben?

Ein Versicherungsfall ist

1. im Fall des Abs. I Nr, 1: die behördliche Anordnung der Schließung

Beispiel: SARS-CoV-2

LG Mannheim, Urteil vom 29. April 2020 – 11 O 66/20

- Liegt ein Versicherungsfall vor, wenn das Virus nicht in den Versicherungsbedingung genannt wird?
- Liegt eine Betriebsschließung vor, wenn nur eine Allgemeinverfügung erlassen wurde?
- Liegt ein Versicherungsfall vor, wenn nur eine indirekte Schließung erfolgt?

5. Einbeziehung von AVB in den Versicherungsvertrag

- Grundsatz: Vollständige und zutreffende Information
- Unwirksame AVB
- Nicht einbezogene AVB
- Nach § 5 VVG genehmigte Änderungen

2. Teil
Begründung und Beginn des Versicherungsschutzes

I. Der Versicherungsvertrag

II. Beginn des Versicherungsschutzes

Was ist ein Vertrag?

Überall Verträge

Ohne Form!

Mit Form

1. Rechtsnatur

Der Versicherungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag.

Leistungspflicht des VR streitig:

- Geldleistungstheorie
- Gefahrtragungstheorie

Pflichtversicherungen

Kontrahierungszwang

2. Abschluss des Versicherungsvertrages

- Wie kommt ein Versicherungsvertrag zustande?
- Angebot und Annahme?

a) Das Vertragsangebot

Antragsmodell

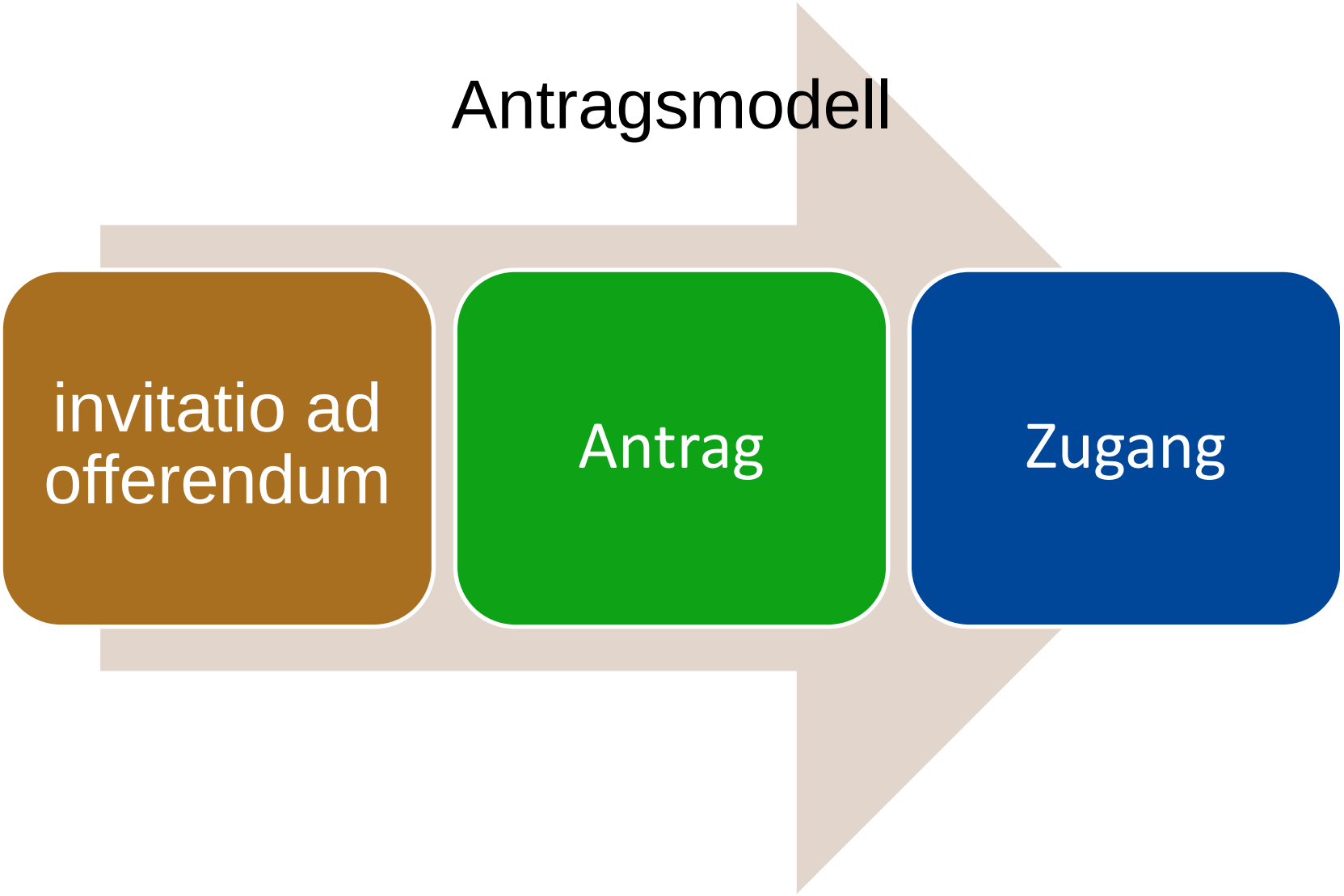

b) Das Widerrufsrecht

c) Vorvertragliche Informationspflichten des Versicherers

- Zweck und Inhalt im Überblick
- Rechtzeitigkeitserfordernis
- Art und Weise der Informationserfüllung
- Informationsadressat
- Erfüllung der Informationspflichten bei verschiedenen Vertriebsformen
- Telefonischer Vertragsabschluss
- Verzicht
- Sonderregelungen
- Folgen von Informationspflichtverletzungen

aa) Zweck und Inhalt im Überblick

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Informationsdefizit des VN ausgleichen.

bb) Rechtzeitigkeitserfordernis

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Der VN soll vor übereilten Entscheidungen ohne hinreichende Information geschützt werden.

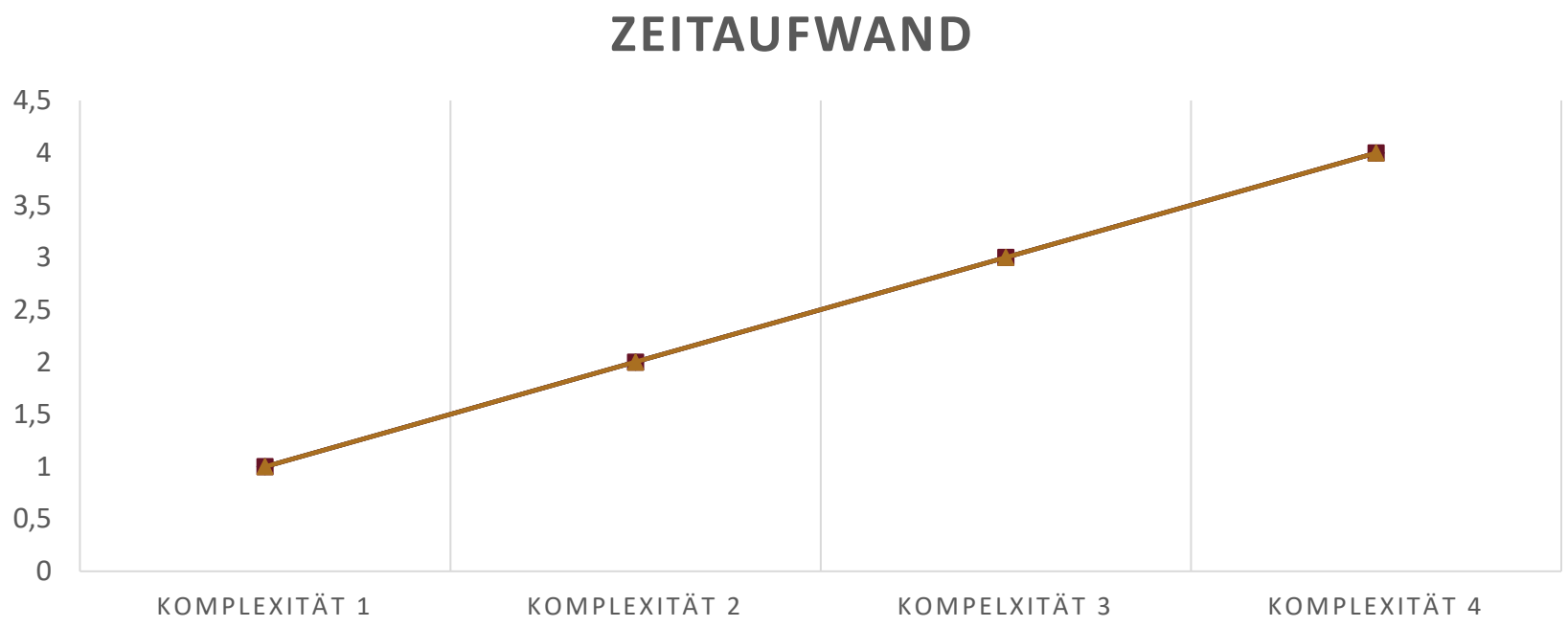

cc) Art und Weise der Informationserfüllung

Die Informationen müssen in Textform mitgeteilt werden.

Text

- in einer Urkunde oder
- auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise

Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger

Das ist nur dann erfüllt, wenn eine unveränderte Wiedergabe ermöglicht ist.

dd) Informationsadressat

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

Unternehmer i.S.d. § 14 BGB

Kein Anspruch auf Information für

- Versicherte Personen
- Gefahrspersonen

ee) Erfüllung der Informationspflichten bei verschiedenen Vertriebsformen

Versicherungsvertreter

Versicherungsmakler

Fernabsatz

ff) Telefonischer Vertragsabschluss

Die Informationen unmittelbar nach Vertragsabschluss nachzuholen, § 7 Abs. 1 3. Hs. 1 VVG.

Das gilt auch, wenn der Vertrag unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen wird.

gg) Verzicht

§ 7 Abs. 1 3 Hs. 2 VVG.

Der Verzicht hat durch eine ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung zu erfolgen. „Gesondert“ ist hier i.S.v. „Extrablatt“ zu verstehen.

hh) Sonderregelungen

Vorläufige Deckungszusage

Pensionskassen

ii) Folgen von Informationspflichtverletzungen

- Keine Auswirkungen auf den Vertragsabschluss.
- VN hat das „ewige Widerrufsrecht“.
- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatz

d) Die Annahme

- Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die grundsätzlich formfrei ist.
- Der VR muss den Antrag innerhalb der Frist annehmen, in welcher der Kunde an seinen Antrag gebunden ist.
- § 147 Abs. 2 BGB: muss bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragsteller den Eingang der Annahmeerklärung unter regelmäßigen Umständen erwarten dar.

e) Die Billigungsklausel

Wichtiger Unterschied im Versicherungsrecht

- Abweichungen vom Antrag
- Vertragsabänderungen
- Günstige und ungünstige Abweichungen

aa) Abweichungen vom Antrag

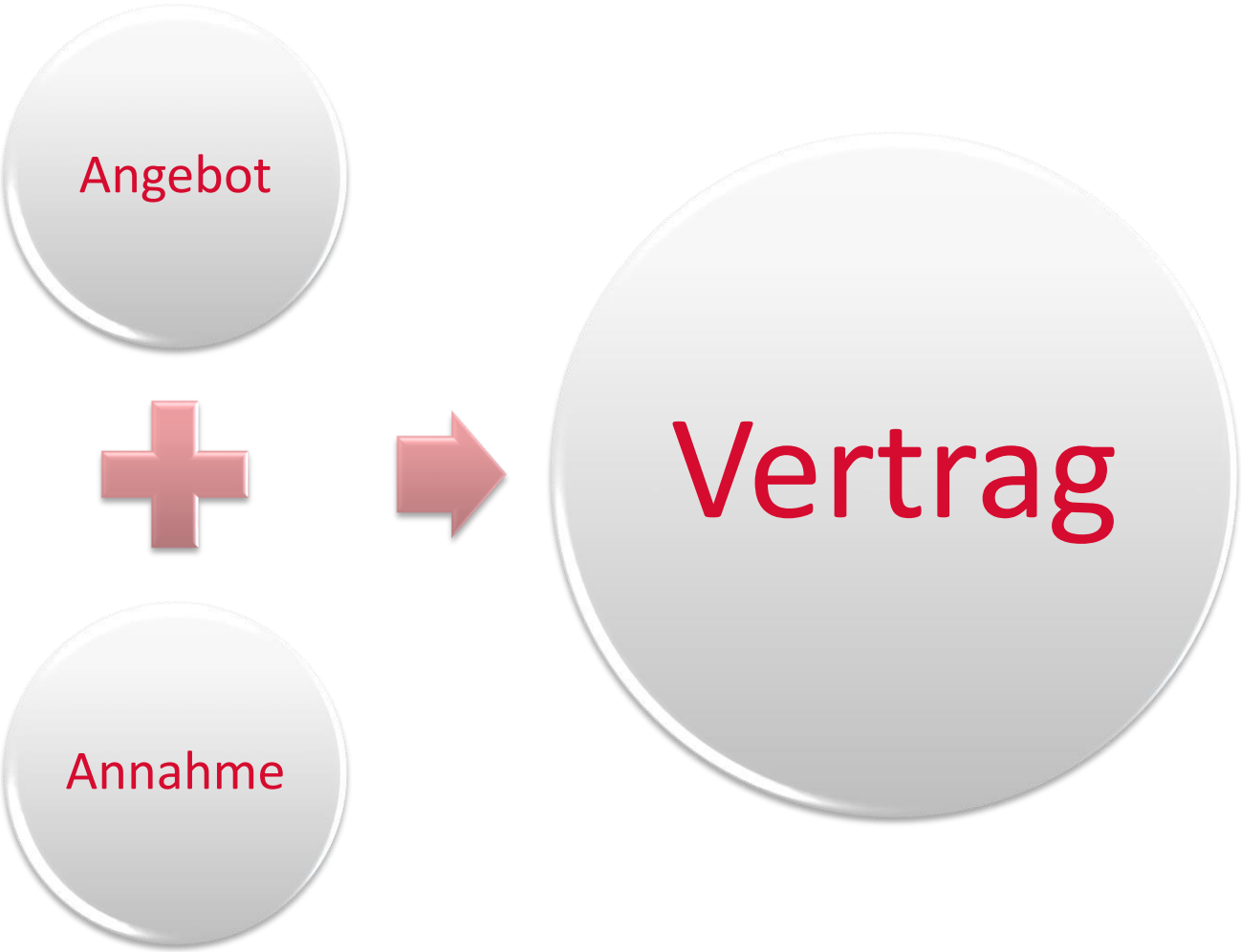

aa) Abweichungen vom Antrag

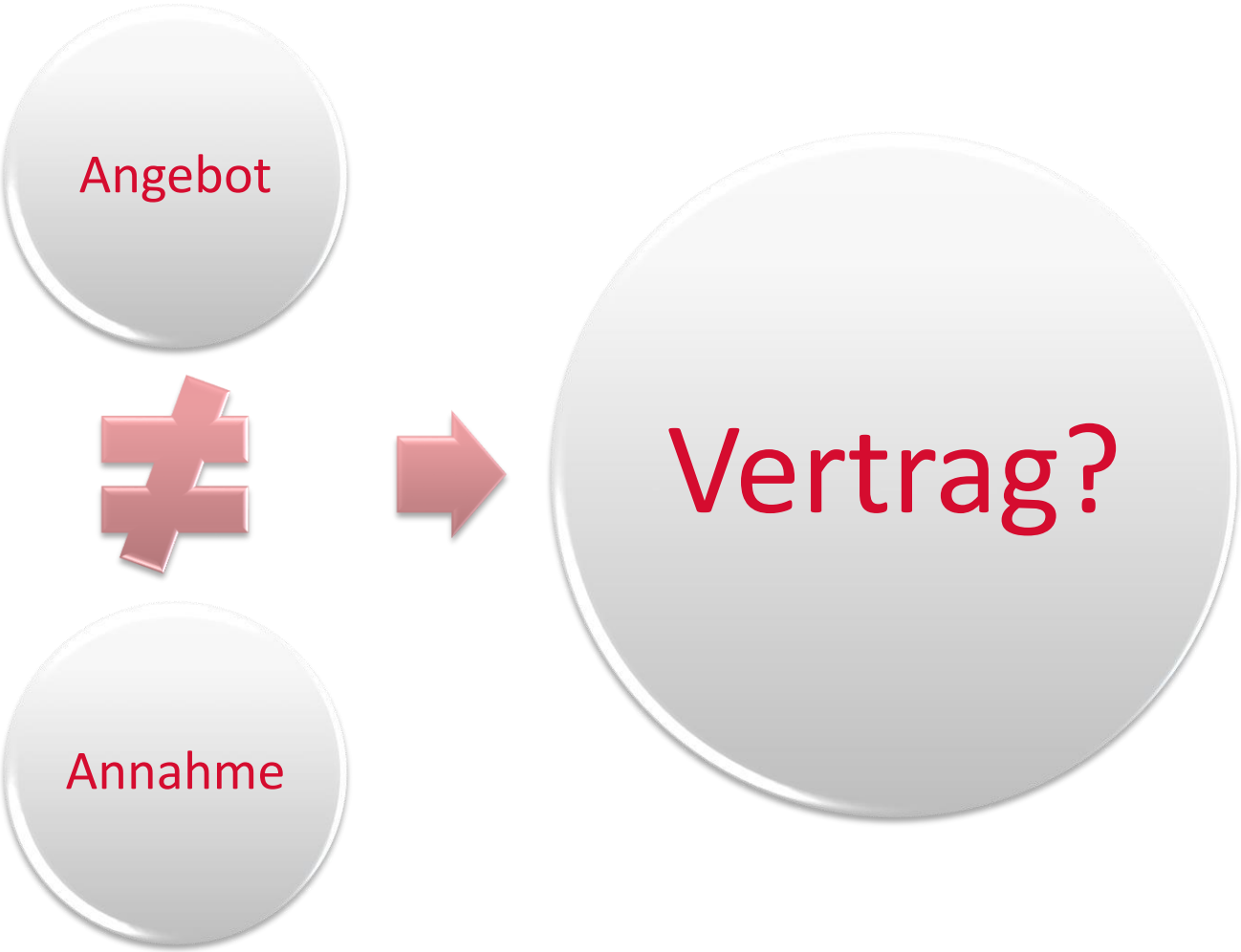

aa) Abweichungen vom Antrag

§ 5 VVG eine Sonderregelung zu § 150 Abs. 1 BGB

Abweichung gilt als vom Kunden **genehmigt**,

wenn dieser nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

aa) Abweichungen vom Antrag

Die Fiktion greift aber nur dann ein,

> wenn der VR den VN auf jede Abweichung und die damit verbundenen Rechtsfolgen im Versicherungsschein durch einen auffälligen Hinweis aufmerksam macht (vgl. § 5 Abs. 2 VVG).

Unterbleibt der Hinweis,

> ist der Versicherungsvertrag mit dem Inhalt des Antrags zustande gekommen (§ 5 Abs. 3 VVG).

bb) Vertragsabänderungen

Die Billigungsklausel gilt auch für den Fall eines bereits vor der Zusendung des Versicherungsscheins oder eines Nachtrags begründeten Vertragsverhältnisses:

> Wird ein Versicherungsschein überreicht, der inhaltlich von getroffenen Vereinbarungen abweicht, ist dies ein Antrag auf *Abänderung* des Vertrags. Dieses Angebot gilt als angenommen, wenn innerhalb der Monatsfrist des § 5 Abs. 1 VVG kein Widerspruch erfolgt.

Wird dieser fristgerecht erhoben, kann der VN die Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins verlangen.

cc) Günstige und ungünstige Abweichungen

Einer Belehrung nach § 5 Abs. 2 VVG bedarf es stets **nur** dann, wenn eine Abweichung dem VN ungünstig ist.

f) Die Versicherungspolice

aa.) Grundzüge der gesetzlichen Regelung

bb.) Die Beweisfunktion des Versicherungsscheins

cc.) Der Versicherungsschein als Schuldschein

dd.) Der Versicherungsschein als Inhaberpapier

ee.) Eigentum am Versicherungsschein

aa) Grundzüge der gesetzlichen Regelung, § 3 VVG

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Urkunde über einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag.
- Einseitige Erklärung des VR über den wesentlichen Inhalt eines abgeschlossenen Vertrags.
- Police ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Versicherungsvertrags.

bb) Die Beweisfunktion des Versicherungsscheins

- Dient dem Beweis des **Bestehens** eines Versicherungsverhältnisses.

- Nachweis über den **Umfang** des Versicherungsschutzes.

cc) Der Versicherungsschein als Schuldschein

- Der Versicherungsschein ist regelmäßig auch (einfacher) Schuldschein i.S.d. § 371 BGB.

- Ausnahmsweise kann es sich auch um einen qualifizierten Schuldschein i.S.d. § 4 Abs. 2 VVG handeln.

dd) Der Versicherungsschein als Inhaberpapier

Nach § 4 Abs. 1 VVG kann die Police auch auf den Inhaber ausgestellt sein. Es handelt sich dann um ein sog hinkendes Inhaberpapier (qualifiziertes Legitimationspapier, § 808 BGB).

Ausnahmsweise ist der Versicherungsschein als Order- oder echtes Inhaberpapier ausgestaltet, nämlich in der Transport- und Seeversicherung. Dieser Weg erleichtert die Übertragung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag (vgl. dazu §§ 363, 784 HGB).

ee) Eigentum am Versicherungsschein

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Ist der Versicherungsschein Schuldschein oder hinkendes Inhaberpapier, so folgt das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier (§ 952 BGB). Das bedeutet: Eigentümer des Papiers ist der Forderungsinhaber.

- Bei Order- und echten Inhaberpapieren folgt dagegen das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier. Hier ist die Versicherungspolice ein echtes Wertpapier.

g) Versicherungsverträge mit Minderjährigen

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Ein Versicherungsvertrag mit einem Minderjährigen bedarf stets der

- (vorherigen) Einwilligung oder
- der (nachträglichen) Genehmigung durch die Sorgeberechtigten (§§ 107, 108 BGB),

weil ein Versicherungsvertrag – wegen der Prämienzahlungspflicht – dem Minderjährigen nicht nur rechtlich vorteilhaft ist.

h) Änderung des Versicherungsvertrags

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Der Versicherungsvertrag kann jederzeit aufgrund einer **Vereinbarung** geändert werden (§ 311 I BGB).

Auch durch **einseitige Gestaltung** kann der Vertrag geändert werden.

Änderungsvorbehaltsklauseln in AVB.

i) Vertragsbeendigung

- Ablauf
- Rücktritt
- Ordentliche Kündigung
- Außerordentliche Kündigung

j) Übergang des Versicherungsvertrags

- Veräußerung der versicherten Sache und Erbfall
- Kündigungsrecht
- Mitteilungsobliegenheit

aa) Veräußerung der versicherten Sache und Erbfall

Bei Veräußerung der versicherten Sache geht nach § 95 VVG das Versicherungsverhältnis auf den Erwerber über.

Gilt nur für die Sachversicherung und lediglich für den Fall rechtsgeschäftlicher Veräußerung der versicherten Sache.

Gesamtrechtsnachfolge § 1922 BGB.

bb) Kündigungsrecht

Erbschaft: allgemeine gesetzliche und vertragliche Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung.

Bei Veräußerung der versicherten Sache (§ 95 Abs. 1VVG) und Übernahme des betriebshaftpflichtversicherten Unternehmens (§ 102 Abs. 2 VVG) nach § 96 VVG

Kündigungsrecht erlischt nach § 96 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 VVG.

Veräußerer und Erwerber haften gesamtschuldnerisch für die Prämie haften (§ 95 Abs. 2VVG).

cc) Mitteilungsobliegenheit

§ 97 VVG Pflicht für den Veräußerer und den Erwerber zur unverzüglichen Anzeige.

Leistungsfreiheit des VU bei Verstoß.

k) Versichererwechsel durch Bestandsübertragung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Es kann auch ohne den Willen des VN zu einem Versichererwechsel kommen. Dies ist der Fall, wenn der Bestand eines VR auf einen anderen übertragen wird.

Sofern die Bestandsübertragung von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, gehen gem. § 13 Abs. 5 VAG die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen auch im Verhältnis zu den VN auf das übernehmende Unternehmen über.

II. Beginn des Versicherungsschutzes

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

1. Einlösungsprinzip

2. Vorläufige Deckung

3. Rückwärtsversicherung

1. Einlösungsprinzip

- Formeller Versicherungsbeginn: Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Technischer Versicherungsbeginn: ab diesem Zeitpunkt ist der VN verpflichtet, die Prämie zu bezahlen
- Materieller Versicherungsbeginn: ab diesem Zeitpunkt besteht aus dem Vertrag Versicherungsschutz.

2. Vorläufige Deckung

§§ 49 ff. VVG

a) Das Trennungsprinzip

b) Die Vereinbarung

c) Beginn und Ende

a) Das Trennungsprinzip

Die vorläufige Deckungszusage schafft ein **selbstständiges** Rechtsverhältnis, das in der Regel einem noch abzuschließenden Vertrag vorausgeht (Trennungstheorie).

Daraus folgt z.B.:

- Anfechtung nach § 123 BGB
- Die Deckungszusage kann nichtig sein, § 138 BGB

b) Die Vereinbarung

- Vorläufiger Deckungsschutz kommt durch Antrag und Annahme zustande.
- Die Vereinbarung vorläufigen Deckungsschutzes kann formlos erfolgen.
- § 51 Abs. 1 VVG: auch bei vorläufiger Deckung kann der Beginn des Versicherungsschutzes von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden.

c) Beginn und Ende

- Beginn hängt ausschließlich von der Vereinbarung der Vertragspartner ab.
- Beendigung des Vertrags über die vorläufige Deckung ist in § 52 VVG geregelt:
  - Anschlussvertrag Versicherungsschutz.
  - Wenn der materielle Beginn des Anschlussvertrags von der Zahlung einer Prämie abhängt und der VN trotz Belehrung nicht oder verspätet zahlt.
  - Anschlussdeckung bei einem anderen VR genommen.

3. Rückwärtsversicherung

§ 2 VVG

Beginn des Versicherungs-schutzes

a) Die Vereinbarung

- Rückwärtsversicherung muss vereinbart werden, § 2 Abs. 1 VVG.

- Gesetzlichen Rückwärtsversicherung:

– § 10 VVG

– § 198 VVG

b) Die Ungewissheit der Gefahrverwirklichung

Der VR weiß im Zeitpunkt der Abgabe seiner Vertragserklärung, dass der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann: Kein Prämienanspruch des VR (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VVG).

Der VN weiß bei Abgabe seiner Vertragserklärung, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist: Kein Leistungsanspruch gegen den VR, denn hier ist das Prinzip der Unsicherheit der Gefahr verletzt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VVG).

c) Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Eintritt des Versicherungsfalls

- Zeitpunkt der Antragstellung.
- Es schadet dem VN nur positive Kenntnis, Kennenmüssen genügt nicht.

d) Sonderfragen

- Ablehnung einer beantragte Rückwärtsversicherung
- Nachmeldung

3. Teil
Versicherungsvermittlung

I. Versicherungsvertreter

II. Versicherungsmakler

Registrierte Vermittler zum April 2020

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Vermittlertyp	Anzahl
Gebundene Vertreter § 34d Abs. 4 GewO	117.974
Andere Vermittler und Berater	79.481
Summe	**197.455**

Ungebundene Vermittler und Berater

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Vermittlertyp	Anzahl
Versicherungsmakler § 34d Abs. 1 GewO	46.199
Versicherungsvertreter § 34d Abs. 1 GewO	28.170
Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO	4.632
Produktakzessorische Makler § 34d Abs. 3 GewO	152
Versicherungsberater § 34d Abs. 1 GewO	328
Summe	**79.481**

I. Versicherungsvertreter

1. Begriff
2. Rechtsstellung des Versicherungsvertreters gegenüber dem Versicherer
3. Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvertreters
4. Die gesetzliche Vollmacht des Versicherungsvertreters
5. Der Abschlussvertreter
6. Beschränkung der Vertretungsmacht
7. Haftung für Beratungsfehler

1. Begriff

- Die als selbstständige Gewerbetreibende tätigen Vermittler sind Handelsvertreter nach §§ 84 ff. HGB.

- Versicherungsvertreter ist, wer von einem VR oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (§ 59 Abs. 2 VVG).

2. Rechtsstellung des Versicherungsvertreters gegenüber dem Versicherer

- Als selbstständiger Handelsvertreter ist der Versicherungsvertreter Kaufmann i.S.d. § 1 Abs. 1 HGB.

- Im Innenverhältnis zum VR ist er

– selbstständig,

– er hat sich um die Vermittlung von Versicherungsverträgen zu bemühen;

– gegenüber dem Kunden hat er die Interessen des VR zu wahren.

– Im Hinblick auf die Interessenwahrungspflicht sind Weisungen des VR statthaft.

3. Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvertreters

§ 61 Abs. 1 S. 1 VVG

- **Kunde** nach seinen
- **Wünschen** und **Bedürfnissen** befragen und beraten,
- soweit nach der **Schwierigkeit**, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der **Person des VN** und dessen Situation hierfür **Anlass** besteht.

4. Die gesetzliche Vollmacht des Versicherungsvertreters

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Vollmacht für Entgegennahme
- Aushändigung des Versicherungsscheins und Prämienannahme
- Erweiterungen der gesetzlichen Vertretungsmacht und Rechtsscheinhaftung des Versicherers

a) Vollmachten für Entgegennahme

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 VVG

- Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen.
- Widerruf der Vertragserklärung.
- Vorvertragliche Anzeigen nach § 19 VVG und sonstige Erklärungen.
- § 70 S. 1 VVG.

b) Aushändigung des Versicherungsscheins und Prämienannahme

- § 69 Abs. 1 Nr. 3 VVG ist der Versicherungsvertreter bevollmächtigt, den Versicherungsschein zu übermitteln.

- Im Übrigen ist der Versicherungsvertreter gem. § 69 Abs. 2 S. 1 VVG zur Annahme von Prämien – nebst Zinsen und Kosten – bevollmächtigt.

- § 69 VVG ermächtigt den Versicherungsvertreter nicht zu weitergehenden Erklärungen, etwa zur Erteilung vorläufiger Deckungszusagen, über die Stundung von Prämienzahlungen usw.

c) Erweiterungen der gesetzlichen Vertretungsmacht und Rechtsscheinhaftung des Versicherers

Die nach § 69 VVG gegebene Vertretungsmacht kann durch

- ausdrückliche Erklärung des VR,
- aber auch stillschweigend – durch konkludentes Handeln –

erweitert werden.

5. Der Abschlussvertreter

Hat der VR eine entsprechende Vollmacht erteilt (vgl. § 71 VVG)

- Verträge abschließen.
- Vorläufige Deckungszusagen.
- Vertragsänderungen und Vertragsverlängerungen.
- Kündigung und den Vertragsrücktritt zu erklären.

6. Beschränkung der Vertretungsmacht

- AVB, die den gesetzlichen Vorgaben (§§ 69, 71 VVG) nicht entsprechen, sind unwirksam (§ 72 VVG).

- Denkbar ist eine Vollmachtsbeschränkung, die mit dem VN vereinbart wird. Es müsste eine Individualvereinbarung getroffen werden.

7. Haftung für Beratungsfehler

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Für unterbliebene oder falsche Beratung durch seinen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), den Versicherungsvertreter, hat der VR einzustehen.

§ 6 Abs. 5 VVG begründet eine Schadenersatzpflicht des VN gegen den VR.

Daneben haftet der Versicherungsvertreter nach § 63 VVG.

a) Gewohnheitsrechtliche Erfüllungshaftung des Versicherers

Der Anspruch geht auf das positive Interesse (Erfüllungsinteresse), dh der VN ist so zu stellen, als ob ein Vertrag zustande gekommen wäre, den der VR ordnungsgemäß zu erfüllen hat.

b) Haftung aus § 63 VVG und bisherige Rechtsprechung zur Haftung des Versicherers aus § 280 BGB

- § 280 BGB
- § 6 Abs. 5 VVG
- § 63 VVG

c) Eigenhaftung des Versicherungsvertreters

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Eine Eigenhaftung kam nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- wenn ein unmittelbar eigenes wirtschaftliches Interesse des Versicherungsvertreters gegeben ist oder
- wenn der Versicherungsvertreter ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat;

Jetzt: § 63 VVG führt stets zu einer Eigenhaftung des Versicherungsvertreters für die Folgen fehlerhafter Beratung bei der Vertragsanbahnung.

II. Versicherungsmakler

1. Begriff und rechtliche Stellung

2. Pflichten

3. Haftung

1. Begriff und rechtliche Stellung

Der Versicherungsmakler vermittelt gewerbsmäßig Verträge und ist Handelsmakler i.S.d. § 93 HGB.

Nach § 59 Abs. 3 S. 1 VVG ist Versicherungsmakler, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

2. Pflichten

BGH 94, 356

- Generelle Pflichten
- Pflichten vor Abschluss des VV
- Pflichten bei Abschluss des VV
- Pflichten nach Abschluss des VV

Generelle Pflichten

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Interessenwahrnehmungspflicht
- Aufklärungspflicht
- Beratungspflicht
- Erkundigungs- und Informationspflicht
- Weisungsfolgepflicht
- Auskunfts-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten
- Herausgabe- und Weiterleitungspflichten
- Verschwiegenheitspflicht

Pflichten vor Abschluss des VV

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Betätigungspflicht
- Risikoanalyse
- Entwicklung eines Deckungskonzepts
- Nachfragen
- Risiko von sich aus untersuchen
- Auswahl des Versicherers

Pflichten nach Abschluss des VV

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft

Pflicht zur Weiterleitung erlangter Papiere

Prüfungspflicht hinsichtlich:

- Police
- Deckungsnote

Pflichten nach Abschluss des VV

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung

Anpassungsbedarf durch Änderungen

Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

Abwicklung im Versicherungsfall

3. Haftung

a) Grundlagen

b) Haftungsbeschränkung

c) Sonderfragen

a) Grundlagen

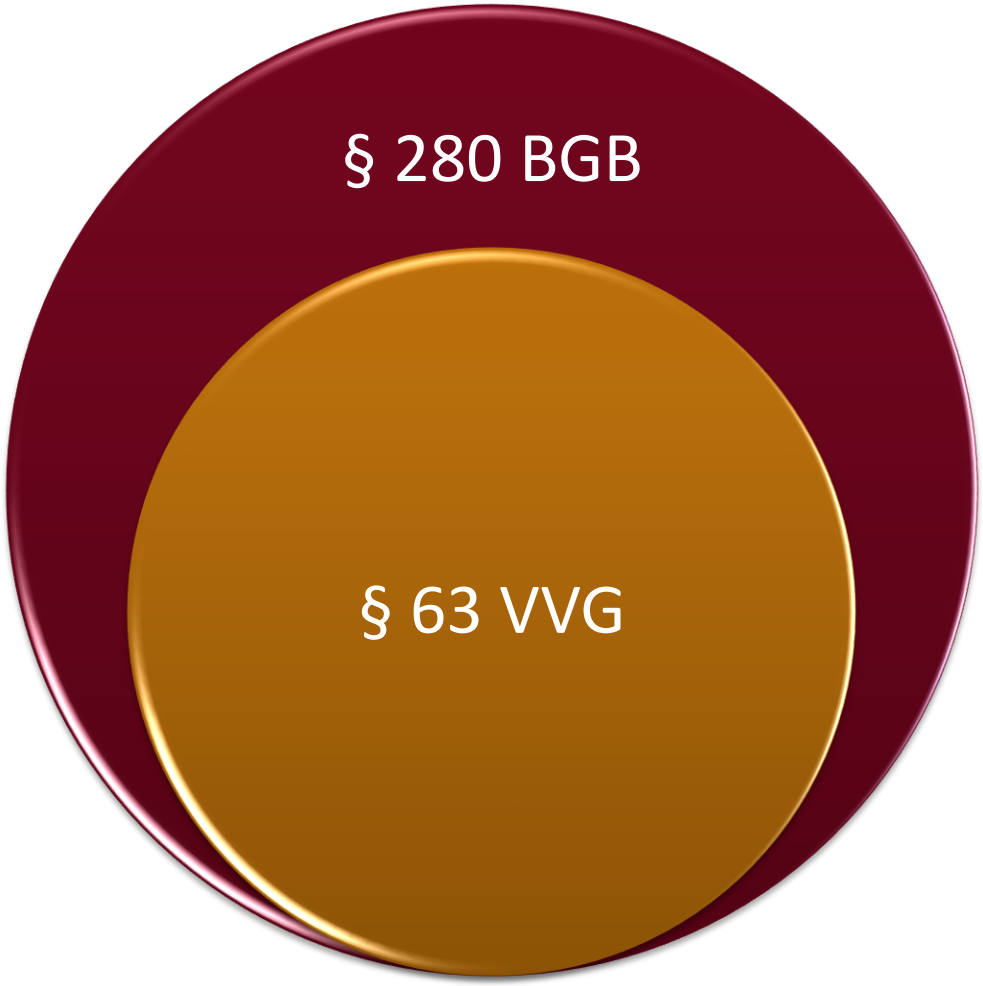

b) Haftungsbeschränkung

- § 67 VVG, zum Nachteil des VN kann von § 63 VVG nicht abgewichen werden.

- Ausnahmsweise darf der Versicherungsmakler seine Deckungs- und Auswahlanalyse begrenzen; das muss er dem Kunden aber offen darlegen (§ 60 Abs. 2 S. 1 VVG).

c) Sonderfragen

- Pseudomakler
- Duldungs- oder Anscheinsvollmacht
- Zurechnung im Ausnahmefall

4. Teil
Prämien

I. Prämienarten

II. Prämienschuldner

III. Fälligkeit

IV. Rechtsfolgen verspäteter Zahlungen

V. Gestörtes Versicherungsverhältnis

I. Prämienarten

Einmalprämien und **laufende Prämien.**

Laufenden Prämien

- **Erstprämien** und
- **Folgeprämien**

II. Prämienschuldner

- Prämie bezahlen muss der Vertragspartner, also i.d.R. der VN,
  - ggf. auch der Gesamtrechtsnachfolger (z.B. der Erbe gem. § 1922 BGB)
  - der Erwerber einer versicherten Sache
  - der Veräußerer
- Personen die befugt sind, die Prämienschuld zu tilgen.

III. Fälligkeit

1. Erst- und Einmalprämien

Zur ersten oder einmaligen Prämie besagt § 33 Abs. 1 VVG, der VN habe sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgeprämie

Der Fälligkeitstermin für die Folgeprämie wird meist vertraglich vereinbart.

Fälligkeit

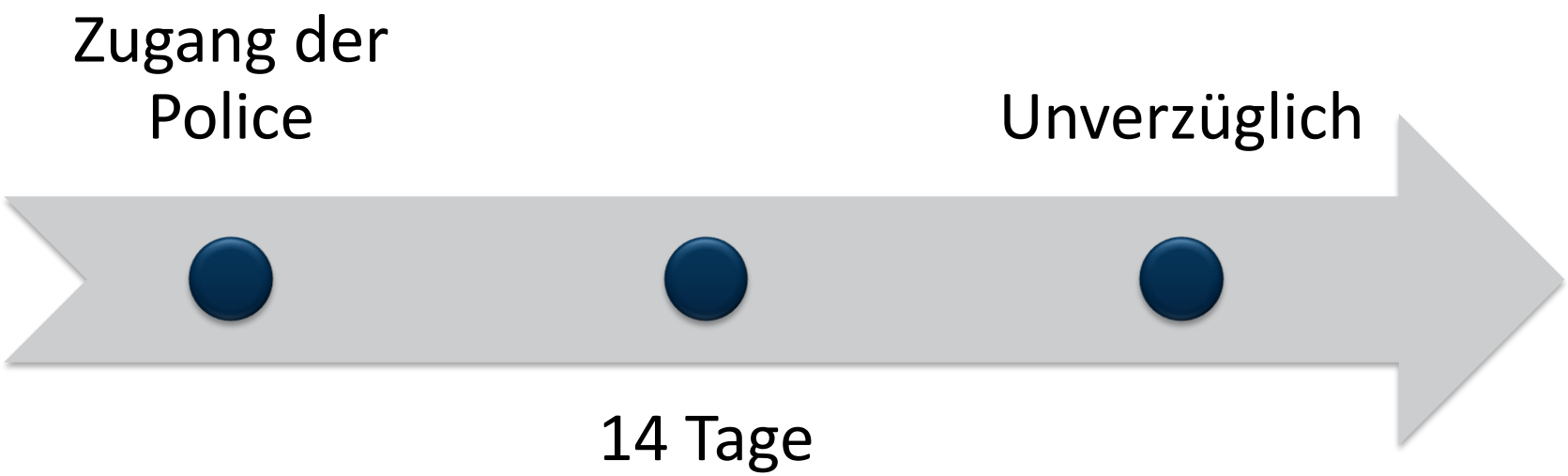

IV. Rechtsfolgen verspäteter Zahlungen

1. Nichtzahlung der Erst- und Einmalprämie

2. Nichtzahlung einer Folgeprämie

1. Nichtzahlung der Erst- und Einmalprämie

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

a) Leistungsfreiheit des Versicherers

b) Rücktrittsrecht des Versicherers

a) Leistungsfreiheit des Versicherers

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Tritt der Versicherungsfall ein und ist die Erstprämie oder Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der VR **leistungsfrei**, § 37 Abs. 2 VVG.

Der VN muss die Nichtzahlung zu **vertreten** haben, § 37 Abs. 2 S. 1 VVG.

Es muss eine **Belehrung** des VN erfolgt sein, § 37 Abs. 2 S. 2 VVG.

Leistungsort oder Zahlungsort ist der jeweilige Wohnsitz des VN (§ 36 Abs. 1 Hs. 1 VVG).

Der VN hat die Versicherungsprämie auf eigene Kosten dem VR zu übermitteln (§ 36 Abs. 1 Hs. 2 VVG). Der **Erfüllungsort** ist damit der Sitz des Versicherers.

b) Rücktrittsrecht des Versicherers

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Bei nicht rechtzeitig erfolgender Zahlung der Prämie hat der VR die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten (§ 37 Abs. 1 VVG).

Der Rücktritt ist formlos möglich.

2. Nichtzahlung einer Folgeprämie

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die möglichen Rechtsfolgen aus einer nicht rechtzeitigen Begleichung der Folgeprämien sind:

Leistungsfreiheit des VR und **Kündigung** (§ 38 VVG).

Der Eintritt dieser Rechtsfolgen ist an zwei entscheidende Voraussetzungen geknüpft:

Der VN muss die nicht rechtzeitige Zahlung **zu vertreten** haben (er muss in Verzug sein).

Der VR muss ihn **zur Zahlung aufgefordert** sowie über die Folgen weiterer Säumigkeit ausdrücklich **belehrt** haben.

V. Das Schicksal der Prämie im gestörten Versicherungsverhältnis

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht dem VR für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat (§ 39 Abs. 1 VVG).

Diese Regelung greift vor allem dann, wenn der Vertrag wegen Gefahrerhöhung (§ 24 VVG), wegen Verletzung einer vor dem Versicherungsfall zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit (§ 28 Abs. 1 VVG), wegen Folgeprämienverzug (§ 38 Abs. 3 VVG) oder wegen Prämienerhöhung nach §§ 19 Abs. 6, 25 Abs. 2 VVG gekündigt wird.

V. Das Schicksal der Prämie im gestörten Versicherungsverhältnis

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Bei Rücktritt wegen Nichtzahlung der Erstprämie (§ 37 Abs.1 VVG) kann der VR eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen (§ 39 Abs. 1 S. 3 VVG).

Diese Regelung enthält eine Abweichung vom Grundsatz der pro-rata-temporis-Abrechnung.

5. Teil
Obliegenheiten und Risikoausschlüsse

I. Recht der Obliegenheiten

II. Risikoausschlüsse

III. Zurechnung des Verhaltens und der Kenntnis Dritter

I. Recht der Obliegenheiten

- Die Obliegenheiten sind eine versicherungsvertragsrechtliche „Spezialität“.
- Sie bestimmen Verhaltensregeln für den VN

a) Rechtsnatur und Funktion

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Obliegenheiten, deren Erfüllung darauf zielt, die Leistungspflicht des VR auf das jeweils vertraglich übernommene Risiko zu begrenzen	Obliegenheiten, die dem VN die Kooperation bei der Vertragsabwicklung abverlangen.
Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss (§§ 19 ff. VVG)	Anzeigepflicht (§ 30 VVG)
Vor dem Versicherungsfall zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheiten (§ 28 Abs. 1 VVG)	Auskunftspflicht (§ 31 VVG)
Verbot der Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG)	
Rettungspflicht (§ 82 VVG)	

b) „Verhüllte“ Obliegenheiten

Die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten ist oft schwierig.

Beispiele:

Der „Ausschluss“ der Versicherung von Schmucksachen, Foto-, Filmapparaten usw. in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen nach § 5 Nr. 1d AVBR 1980 enthält sachlich eine Obliegenheit des VN, denn hier wird vom VN ein Tun gefordert, das zur Begrenzung des versicherten Risikos beitragen soll.

c) Sanktionierung von Obliegenheitsverletzungen

- Für **vertraglich** vereinbarte Obliegenheiten gibt § 28 VVG die Folgen einer Zuwiderhandlung vor.

- **Gesetzliche** Obliegenheit

– mit und

– ohne

abschließender Regelung

2. Einzelne Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

a) Vorvertragliche Anzeigepflicht

b) Gefahrerhöhung

c) Vertragliche Obliegenheiten

d) Die Rettungspflicht

a) Vorvertragliche Anzeigepflicht

- Zeitpunkt der Anzeige
- Inhalt der Anzeigepflicht
- Rücktritts-, Kündigungs- und Vertragsanpassungsrechte
- Anfechtung

aa) Zeitpunkt der Anzeige

- Der VN hat alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich und dem VR nicht bekannt sind, vollständig und richtig anzuzeigen.
- Obliegenheit, die bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den VN zu erfüllen ist.

bb) Inhalt der Anzeigepflicht

Gefahrerheblich sind Umstände, nach denen der

- VR in Textform gefragt hat und
- die geeignet sind, auf den Entschluss des VR einen Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Problem: Industrierisiken / Maklerfragebögen

cc) Rücktritts-, Kündigungs- und Vertragsanpassungsrechte

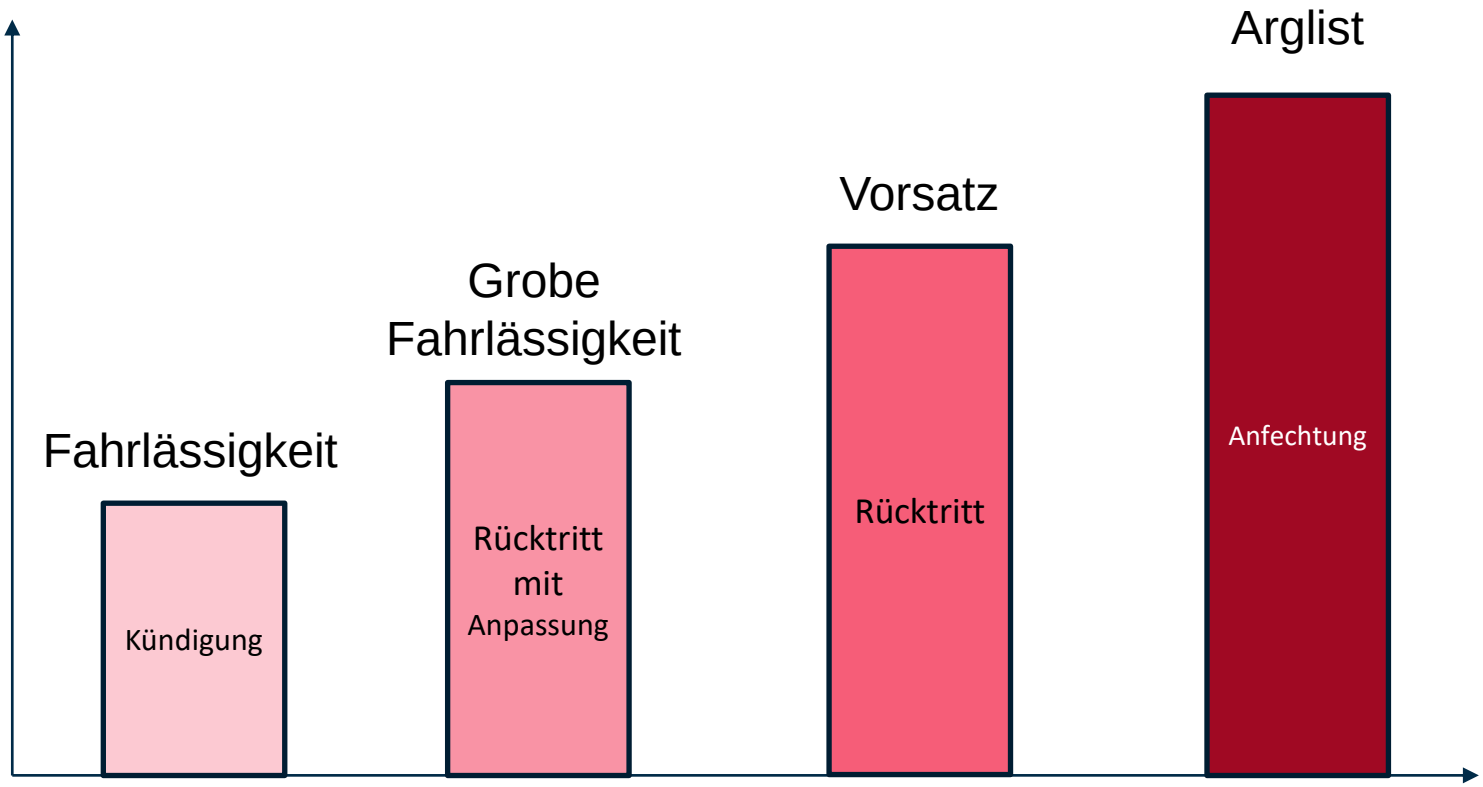

dd) Anfechtung

- Wenn VN über Gefahrumstände arglistig getäuscht hat.
- VN handelt, um bewusst auf die Entscheidung des VR einzuwirken, etwa indem er eine Tatsache vorsätzlich verschweigt oder verschleiert.
- Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr ab der Entdeckung der Täuschung.
- Verwirkung der Rechte: Bei Arglist und Vorsatz erlöschen die Rechte des VR nach zehn Jahren, bei geringerem Verschulden bereits nach fünf Jahren.

b) Gefahrerhöhung

- Begriff der Gefahrerhöhung
- Gewollte und ungewollte Gefahrerhöhung
- Rechtsfolgen
- Besonderheiten einzelner Versicherungszweige

aa) Einführung

- Der VR soll vor nachteiligen Veränderungen der Gefahrenlage geschützt sein.
- Deshalb normiert § 23 VVG ein Verbot der Gefahrerhöhung
- Der VN darf also eine Gefahrenerhöhung weder selbst vornehmen noch anderen die Vornahme gestatten.
- Erlangt der VN nachträglich Kenntnis davon, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des VR vorgenommen oder gestattet hat, muss er dies dem VR unverzüglich **anzeigen**, § 23 Abs. 2 VVG).
- Bei nicht gewollter Gefahrerhöhung sieht das Gesetz ebenfalls eine **Anzeigepflicht** vor, § 23 Abs. 3 VVG.

bb) Begriff der Gefahrerhöhung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Die Gefahrerhöhung besteht in einer Änderung der bei Vertragsabschluss vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die dazu führt, dass der Eintritt des Versicherungsfalls wahrscheinlicher wird oder dass der mögliche Schaden vergrößert wird.
- Es muss ein neuer Zustand geschaffen werden, der von so langer Dauer ist, dass er die Grundlage eines neuen Gefahrenverlaufs bilden kann. Einmalige, kurzzeitige und vorübergehende Gefahränderungen rechtfertigen nicht, dass der Vertrag beendet wird und der VR sich im Versicherungsfall auf Leistungsfreiheit berufen kann.

cc) Gewollte und ungewollte Gefahrerhöhung

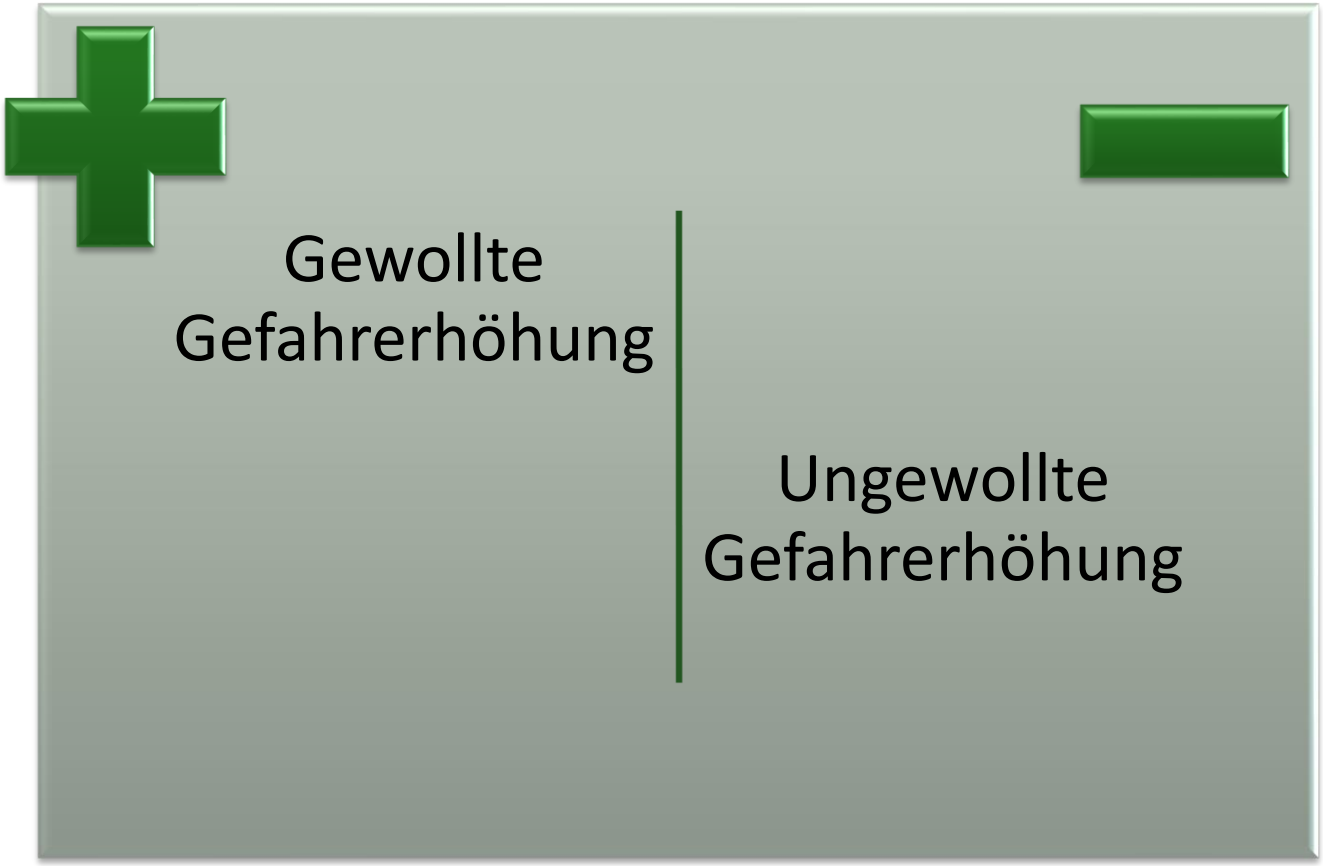

dd) Rechtsfolgen

Optionen

§ 24 VVG
Kündigung

§ 25 VVG
Anpassung

§ 26 VVG
Leistungsfreiheit

ee) Besonderheiten einzelner Versicherungszweige

- Lebensversicherung
- Transportversicherung
- Haftpflichtversicherung

c) Vertragliche Obliegenheiten

- Vor dem Versicherungsfall
- Nach dem Versicherungsfall

aa) Vertragliche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Beispiele:

- Führerscheinklausel
- Alkoholklausel
- VN alle gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

aa) Vertragliche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Rechtsfolgen:

- Kündigung
- Leistungsfreiheit
  - Kausalität
  - Quotelung

bb) Vertragliche Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Beispiele:

- Anzeigepflicht
- Auskunftspflicht

bb) Vertragliche Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Rechtsfolgen:

- Kündigung
- Leistungsfreiheit
  - Kausalität
  - Belehrung
  - Quotelung

d) Die Rettungspflicht

Beginn der Rettungspflicht

Inhalt der Rettungspflicht

Rechtsfolgen verletzter Rettungsobliegenheiten

Rettungskostenersatz

aa) Zweck und Inhalt der Regelung im Überblick

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Vom VN wird erwartet, dass er sich so verhält, als sei er nicht versichert.

Das Gesetz verpflichtet den VN

- zur Schadenabwehr und -minderung (§ 82 Abs. 1 VVG),
- sanktioniert die Missachtung Leistungsfreiheit (§ 82 Abs. 3 VVG) und
- honoriert die Erfüllung mit Kostenerstattung nach (§ 83 VVG).

bb) Beginn der Rettungspflicht

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

cc) Inhalt der Rettungspflicht

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit.

- Der VN soll mit § 82 VVG angehalten werden, nichts unversucht zu lassen, um mit den sich anbietenden und zumutbaren Möglichkeiten den Schaden abzuwenden oder einzudämmen – als wäre er nicht versichert.
- Der VN hat Weisungen des VR zur Schadenabwendung und -minderung zu befolgen, soweit ihm dies zumutbar ist

dd) Rechtsfolgen verletzter Rettungsobliegenheiten

- Leistungsfreiheit
- Quotelung
- Kausalität

ee) Rettungskostenersatz

§ 83 VVG Aufwendungsersatz

(1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, **auch wenn sie erfolglos bleiben**, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

ee) Rettungskostenersatz § 90 VVG

Sekundäre Risikoabgrenzungen

Sie enthalten Ausnahmen und Korrekturen von primären Risikobeschreibungen; bestimmte Gefahren, Interessen oder Schäden werden von der Deckung ausdrücklich ausgenommen.

1. Objektive Risikoausschlüsse

Verhalten und Verschulden des VN sollen keine Rolle spielen.

Es kommt lediglich darauf an, ob ein bestimmter Sachverhalt erfüllt ist, den der VR vom Deckungsschutz ausklammern will.

z.B. FeuerV:

Krieg	Bürgerkrieg	Revolution
kriegsähnliche Ereignisse	Rebellion oder Aufstand	innere Unruhen
Kernenergie	nukleare Strahlung	Radioaktive Substanzen

2. Subjektive Risikoausschlüsse

Herbeiführung des Versicherungsfalls

- in der Schadenversicherung (§ 81 VVG)
- in der Haftpflichtversicherung (§ 103 VVG)
- in der Summenversicherung

a) Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Schadenversicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

aa) Der objektive Tatbestand

- Positives Tun
- Unterlassen

bb) Verschulden

Objektiv grob fahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße verletzt ist, ganz einfache, naheliegende Überlegungen vernachlässigt werden und nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Darüber hinaus ist für den Vorwurf grober Fahrlässigkeit erforderlich, dass auch ein **subjektiv unentschuldbares Fehlverhalten** vorliegt

cc) Beweisfragen

- Der VR hat zunächst darzulegen und zu beweisen, dass der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Kausalität
- Verschulden
- Indizien

b) Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

§ 103 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.

Doppelter Vorsatz!

c) Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Summenversicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

§ 161 VVG Selbsttötung

(1) Bei einer Versicherung für den Todesfall ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person sich vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags vorsätzlich selbst getötet hat. Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 178 VVG Leistung des Versicherers

(2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Quotierung im VVG

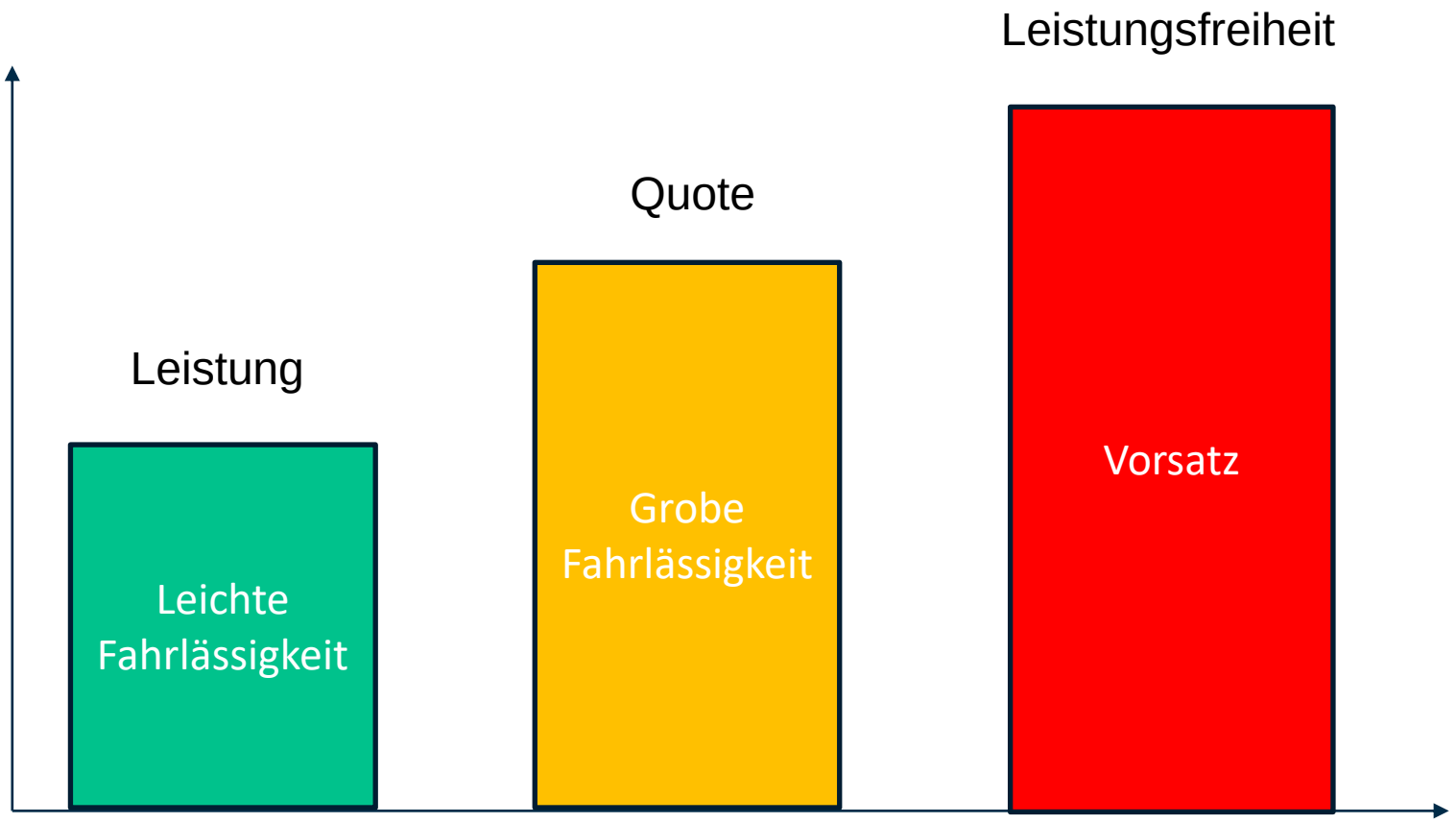

III. Zurechnung des Verhaltens und der Kenntnis Dritter

1. Repräsentantenhaftung

2. Wissenserklärungsvertreter

3. Wissensvertreter

4. Gesetzliche Zurechnungsnormen

1. Repräsentantenhaftung

a) Risikoverwaltung

Diese erfordert, dass der VN die **Obhut** an der versicherten Sache an eine andere Person abgegeben und dieser Person auch die **eigenverantwortliche Sorge** für die versicherte Sache übertragen hat.

b) Vertragsverwaltung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Setzt voraus, dass Person vom VN **Pflichten und Rechte aus dem Versicherungsvertrag übertragen** worden sind.

2. Wissenserklärungsvertreter

Wissenserklärungsvertreter ist, wer vom VN mit der Erfüllung von dessen Obliegenheiten betraut worden ist.

3. Wissensvertreter

Wissensvertreter ist, wer in nicht ganz untergeordneter Stellung damit betraut ist, Tatsachen anstelle des VN zur Kenntnis zu nehmen.

6. Teil
Pflichten des Versicherers

Gefahrtragung

Versicherungsfall

Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

Mehrere Versicherer

Schadenermittlungskosten

Forderungsübergang

Fälligkeit

I. Gefahrtragung

Theorienstreit:

- Gefahrtragungstheorie
- modifizierten Gefahrtragungstheorie
- Geldleistungstheorie
- modifizierten Geldleistungstheorie
- Geschäftsbesorgungsvertrag mit Treuhandcharakter

I. Gefahrtragung

Losgelöst vom Theorienstreit legt § 1 S. 1 VVG fest:

Der VR verpflichtet sich mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags, ein bestimmtes Risiko des VN oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls hat der VR dem VN diese Leistung zu erbringen.

Leistung

Schaden

Summe

II. Versicherungsfall

- Beschreibung des versicherten Risikos
- Der Eintritt des Versicherungsfalls
- Die Beweislast

1. Beschreibung des versicherten Risikos

2. Der Eintritt des Versicherungsfalls

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Verwirklichung des versicherten Risikos

Problematisch, wenn Handlung und Schadeneintritt zeitlich auseinander liegen.

3. Die Beweislast

- Verlangt VN Leistungen vom VR, weil der Versicherungsfall eingetreten sei, hat er die Voraussetzungen für seinen Anspruch darzulegen und zu beweisen.

- Beruft sich der VR auf Ausschlusstatbestände, trägt er für deren Vorliegen die Darlegungs- und Beweislast.

- Entwendungsfälle

III. Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

1. Das versicherte Interesse

2. Versicherungsleistung, Versicherungsschaden, Versicherungswert, Versicherungssumme

3. Das (sog) versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot

4. Unter- und Überversicherung

1. Das versicherte Interesse

Abstrakte Umschreibung dessen, was versichert ist.

- Aktivenversicherung
- Passivenversicherung

2. Versicherungsleistung, Versicherungsschaden, Versicherungswert, Versicherungssumme

Schadenversicherung: nach Eintritt des Versicherungsfalls soll der verursachte Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzt werden.

2. Versicherungsleistung, Versicherungsschaden, Versicherungswert, Versicherungssumme

Schadenversicherung: nach Eintritt des Versicherungsfalls soll der verursachte Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzt werden.

Versicherungsschaden	Der versicherungsrechtliche Schaden-begriff deckt sich im Grundsatz mit dem schuldrechtlichen, abzustellen ist allerding auf den Wert des versicherten Interesses ohne den Eintritt des Versicherungsfalls.
Versicherungssumme	Betrag, bis zu dem der VR grundsätzlich eintrittspflichtig ist; in der Schadenversicherung die Funktion einer Entschädigungsgrenze.
Versicherungswert	Zeitwert

3. Das (sog) versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot

Ein Bereicherungsverbot als Rechtsgrundsatz gibt es nicht. Es ist dem VR insbesondere nicht verboten, sich vertraglich zu verpflichten, im Versicherungsfall mehr zu zahlen als den Schaden.

4. Unter- und Überversicherung

In der Sachversicherung entscheidet das Verhältnis von Versicherungswert und Versicherungssumme darüber, ob eine angemessene Versicherungsdeckung vorliegt.

Ist der Versicherungswert niedriger als die Versicherungssumme,

liegt eine **Überversicherung** vor,

ist der Wert höher,

handelt es sich um eine **Unterversicherung**.

a) Unterversicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Versicherungs**summe** < Versicherungs**wert**

§ 75 VVG = $\frac{\textbf{Versicherungssumme}}{\textbf{Versicherungswert}}$ **X Versicherungsschaden**

b) Überversicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Versicherungs**wert** < Versicherungs**summe**

- Überversicherung ohne betrügerische Absicht

  Herabsetzung von Prämie und Versicherungssumme.

- Überversicherung mit betrügerische Absicht

  Nichtigkeit des Vertrages.

IV. Mehrerer Versicherer

1. Mitversicherung

2. Mehrfachversicherung

1. Mitversicherung

- Ein Risiko, dass es zweckmäßigerweise von mehreren VR übernommen wird.

- Vom Versicherungspool abzugrenzen. Hier ist oft – missverständlich – von „stiller“ Mitversicherung die Rede: in Wirklichkeit Rückversicherung.

2. Mehrfachversicherung

- Interessen- und Gefahrenidentität
  - Gesamtschuldnerausgleich
  - Nichtigkeit

V. Schadenermittlungskosten

1. Zweck der Regelung

2. Schadenermittlung und -feststellung

3. Ausschluss von Sachverständigenkosten

1. Zweck der Regelung

- Ausgleich des gesamten Vermögensnachteils.
- Begrenzung der Nebenkosten auf die gebotenen Kosten unter Ausschluss der Sachverständigenkosten (vgl. § 85 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VVG).
- Auch wenn die Versicherungssumme erschöpft ist, sind die Schadenermittlungskosten vom VR zu tragen (§ 85 Abs. 1 S. 2 VVG).

2. Schadenermittlung und -feststellung

Schadenermittlung: Ermittlung des *technischen* Sachverhalts

Schadenfeststellung: Buchhalterische oder kaufmännische Maßnahmen des VN sowie Verhandlungen mit dem VR, die dazu dienen, den Schaden nach Grund und Höhe festzustellen.

3. Ausschluss von Sachverständigenkosten

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Nach § 85 Abs. 2 VVG ist die Erstattung von Kosten für einen Sachverständigen oder einen Beistand grundsätzlich ausgeschlossen.

- Rechtsanwalt

- Sachverständigenverfahren, § 84 VVG

VI. Forderungsübergang

1. Zweck der gesetzlichen Regelung
2. Gegenstand des Anspruchsübergangs
3. § 86 Abs. 1 S. 2 VVG und das Quotenvorrecht des VN
4. Mitwirkungsobliegenheit
5. Das Privileg der häuslichen Gemeinschaft
6. Schadenteilung und Regressverzicht

Versicherungsleistung + Schadensersatz

1. Zweck der gesetzlichen Regelung

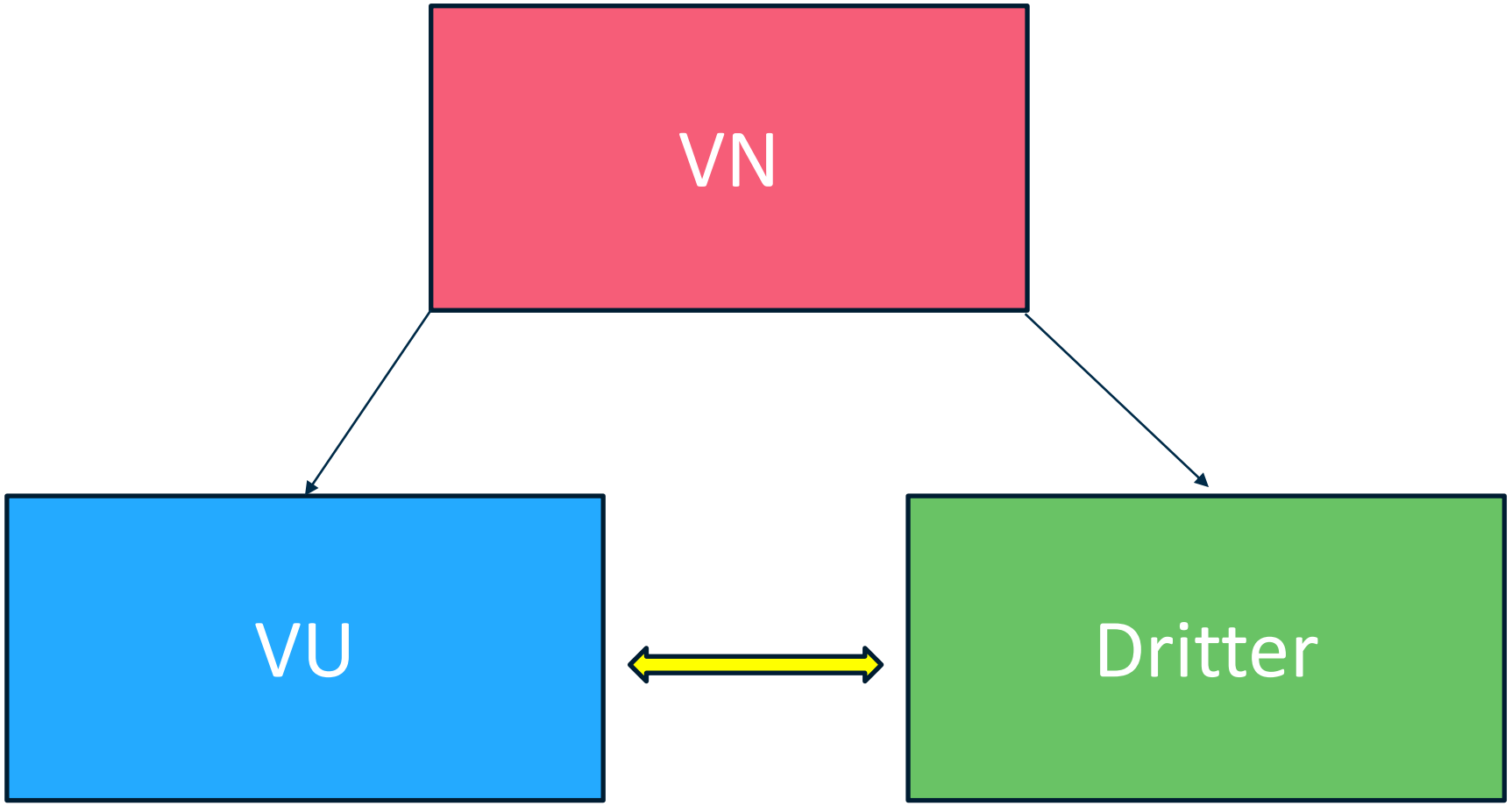

2. Gegenstand des Anspruchsübergangs

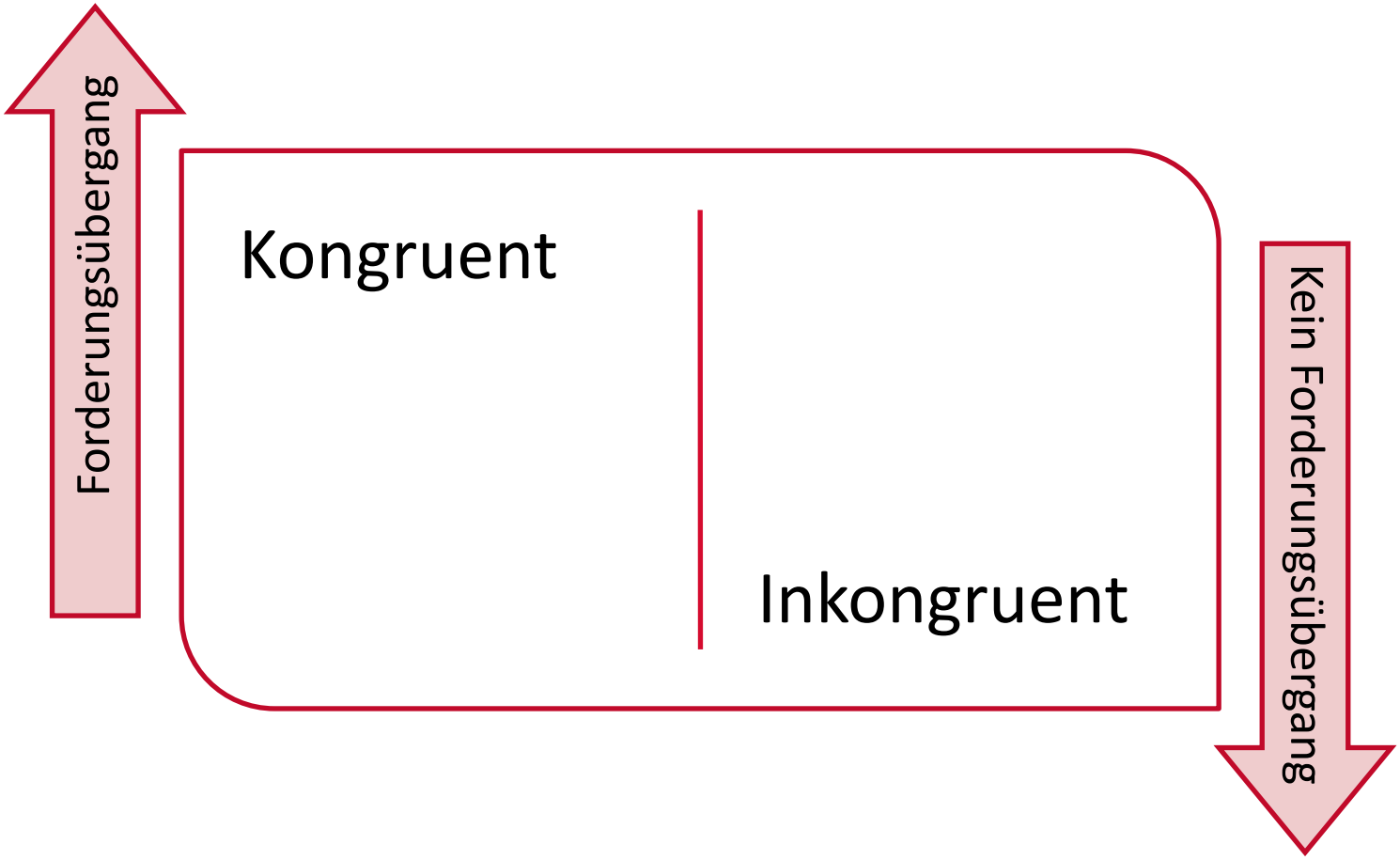

3. § 86 Abs. 1 S. 2 VVG und das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Schaden	10.000 €
Anspruch gegen Schädiger Zeitwert	7.000 €
Anspruch gegen VU Unterversicherung	8.000 €
VU gegen Schädiger	5.000 €

4. Mitwirkungsobliegenheit

Das VVG sichert den Forderungsübergang auf den VR, indem es dem VN die Obliegenheit auferlegt, den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht form- und fristgerecht zu wahren und bei der Durchsetzung des Ersatzanspruchs – soweit notwendig – mitzuwirken (§ 86 Abs. 2 S. 1 VVG).

5. Das Privileg der häuslichen Gemeinschaft

- Forderungsübergang gegenüber Personen, welche mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben, aber kann aber nicht geltend gemacht werden (§ 86 Abs. 3 VVG).

- Ausnahme: Vorsatz!

  § 86 Abs. 3 letzter Hs. VVG

6. Schadenteilung und Regressverzicht

- Teilungsabkommen
- Regressverzicht

VII. Fälligkeit

1. Grundfragen

2. Die Erhebungen

3. Abschlagszahlung nach Monatsfrist

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Geldleistung

1. Grundfragen

§ 271 BGB ⟷ § 14 VVG

Geldleistungen des VR sind fällig mit

- abgeschlossener Feststellung des Versicherungsfalles und
- Klärung des Umfangs der Leistungspflicht.

2. Die Erhebungen

Beschaffung von

- Unterlagen,
- die Beiziehung von Polizeiakten
- Erklärungen von Beteiligten und Zeugen.

Danach ist eine Überlegungsfrist neben der Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen zuzubilligen.

3. Abschlagszahlung nach Monatsfrist

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Sind die Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach der Anzeige des Versicherungsfalls abgeschlossen, sieht das Gesetz zum Schutz des VN vor, dass der VR auf Verlangen eine ***Abschlagszahlung*** in Höhe des mindestens geschuldeten Betrags leisten muss (§ 14 Abs. 2 S. 1 VVG).

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Geldleistung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Kommt der VR seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nach,

- hat er Verzugszinsen zu tragen (vgl. § 14 Abs. 3 VVG i.V.m. §§ 286, 287, 288 BGB).
- Folgekosten.

7. Teil
Verjährung und Verwirkung

I. Verjährungsfrist

II. Verwirkungsfrist

I. Verjährungsfrist

1. Die regelmäßige Verjährungsfrist

2. Beginn der Verjährungsfrist

3. Hemmung der Verjährungsfrist

Begrifflichkeiten

1. Die regelmäßige Verjährungsfrist

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB gilt für

- Ansprüche des VN auf die VR-Leistungen
- Prämienforderung des VR,
- Bereicherungsansprüche (§ 812 BGB)
- Verzugsschäden
- Schadenersatzansprüchen nach § 6 Abs. 5 VVG
- Schadenersatzansprüchen nach § 280 BGB

2. Beginn der Verjährungsfrist

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist

und

der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).

2. Beginn der Verjährungsfrist

3. Hemmung der Verjährungsfrist

II. Verwirkungsfrist

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Eine Verwirkungsregelung enthält das VVG nicht.

Regelungen in alten AVB sind unwirksam.

8. Teil
AVB und AGB-Recht

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

I. Grundlagen

II. Überraschende Klausel

III. Unklare Klausel

IV. Inhaltskontrolle

I. Grundlagen

AVB = AGB, deswegen Kontrolle über ABG-Recht des BGB.

Kontrollinstrumentarien vor allem in §§ 305c Abs. 1 und 2, 307 ff. BGB

II. Überraschende Klausel

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Überraschende AGB werden nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil.

Ungewöhnlich im Hinblick auf den Vertragstyp und die Umstände bei Vertragsabschluss.

III. Unklare Klausel

Unklare Versicherungsbedingungen (§ 305c Abs. 2 BGB).

Voraussetzung ist, dass nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Auslegungszweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar sind.

IV. Inhaltskontrolle

1. Grenzen der Inhaltskontrolle

2. Unwirksamkeit nach §§ 308, 309 BGB

3. Unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers § 307 BGB

1. Grenzen der Inhaltskontrolle

Die Inhaltskontrolle ist grundsätzlich nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB nur für solche Geschäftsbedingungen statthaft, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen.

Der Inhaltskontrolle entzogen sind auch solche AVB, die unmittelbar die vertragliche Hauptleistung festlegen.

2. Unwirksamkeit nach §§ 308, 309 BGB

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

a) Erklärungsfiktionen

b) Vertragsstrafenregelungen

c) Beweislastregelungen

d) Besondere Zugangs- und Formerfordernisse

a) Erklärungsfiktionen

Nach § 308 Nr. 5 BGB ist eine Klausel unwirksam, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung von ihm als abgegeben oder nicht abgegeben gilt.

b) Vertragsstrafenregelungen

Die Bestimmung einer Vertragsstrafe nach § 309 Nr. 6 BGB ist unwirksam, wenn sie dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, versprochen wird.

Diese gesetzliche Regelung ist auf Versicherungsverhältnisse praktisch nicht anwendbar. Deshalb sind Vertragsstrafenregelungen, wie sie in Versicherungsverträgen zu finden sind, jedenfalls nicht nach § 309 Nr. 6 BGB zu beanstanden.

c) Beweislastregelungen

§ 309 Nr. 12 BGB: Bestimmung unwirksam, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert.

d) Besondere Zugangs- und Formerfordernisse

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

397Nach § 309 Nr. 13b, c BGB dürfen Anzeigen oder Erklärungen nicht an eine strengere Form als Textform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden. Daraus ergibt sich, dass ein VR in seinen AVB zwar verlangen darf, zB Schadenanzeigen in Textform einzureichen, dass eine Bestimmung aber unwirksam ist, welche die Benutzung der Schadenanzeigeformulare des VR zwingend vorschreibt.

3. Unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers (§ 307 BGB)

a) Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB

b) Verstoß gegen ein gesetzliches Leitprinzip (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

c) Gefährdung des Vertragszwecks (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB)

a) Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB

- Unangemessene Benachteiligung
- Transparenz

b) Verstoß gegen ein gesetzliches Leitprinzip (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Die Vorschrift begründet die widerlegliche Vermutung, dass eine Regelung eine unangemessene Benachteiligung darstellt.

Es kommen lediglich solche gesetzliche Bestimmungen, von denen abgewichen wird, in Betracht, die eine Leitbildfunktion besitzen; das trifft auf Regelungen zu, die einem besonderen Schutzbedürfnis des Vertragspartners dienen.

c) Gefährdung des Vertragszwecks (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB)

Ein Indiz für unangemessene Benachteiligung des Kunden ist es auch, wenn wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, derart durch AGB eingeschränkt werden, dass dadurch die **Erreichung des Vertragszwecks gefährdet** ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Die Vorschrift zielt darauf ab, die zentralen Leistungserwartungen des Kunden zu wahren, AGB sollen vom Verwender nicht zu einer Sinnentleerung des Vertrags verwendet werden dürfen **(Aushöhlungsverbot)**.